



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 42/2013 vom 11. September 2013

**Richtlinien
über die Behandlung von Verbesserungsvorschlägen
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 20.08.2013**

**Richtlinien
über die Behandlung von Verbesserungsvorschlägen
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 20.08.2013**

Präambel

Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) ermuntert ihre Mitglieder Vorschläge einzureichen, die geeignet sein können, die Aufgabenerfüllung der HWR Berlin zu erleichtern, zu verbessern oder kostensparend zu gestalten, die Arbeitsmotivation zu erhöhen, sowie die Zusammenarbeit und die Benutzerfreundlichkeit zu verbessern und den Umweltschutz zu fördern.

1. Gegenstand

Als Gegenstand von Verbesserungsvorschlägen im Sinne der in der Präambel genannten Zielsetzung ist jeder Sachverhalt aus dem gesamten Aufgabenbereich der Hochschule denkbar. Vorschläge können sich beilspielsweise auf folgende Bereiche beziehen:

- zur Energie- und Rohstoffeinsparung
- zum Gesundheits- und Unfallschutz
- zur Gestaltung von Arbeitsabläufen

2. Einreichen der Vorschläge

(1) Vorschläge sind dem Leiter/der Leiterin der Abteilung „Personalwesen“ formlos schriftlich zuzusenden. Der Vorschlag muss das Problem aufzeigen (Ist-Zustand), Lösungsvorschläge anbieten (Soll-Zustand) und etwaige Durchführungsvorschläge geben; er sollte, wenn möglich, entsprechende Unterlagen enthalten.

(2) Zur Person des bzw. der Vorschlagenden werden folgende Angaben benötigt: Name, Vorname, Hochschul-Apparat und ggf. die Privatanschrift. Diese persönlichen Angaben können in einem verschlossenen Umschlag beigefügt werden. Der Vorschlag und der Umschlag sind in diesem Falle mit einem Kennwort zu versehen.

(3) Die Vorschläge werden dem Ausschuss für Verbesserungsvorschläge übermittelt.

3. Ausschuss für Verbesserungsvorschläge

(1) Zur Prüfung der eingereichten Vorschläge wird ein Ausschuss mit sechs Mitgliedern gebildet.

(2) Dem Ausschuss gehören an

- a) Leiter oder Leiterin der Abteilung Personalwesen, als Vorsitzender,
- b) Leiter oder Leiterin des Facility Managements,
- c) zwei Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den Fachbereichen 1 – 5,
- d) ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus den Instituten (Fernstudieninstitut, IMB Institute of Management Berlin, Institut für Verwaltungsmodernisierung und Polizeireform in Mittel- und Osteuropa) und
- e) ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Zentralen Hochschulverwaltung (ZHV).

Die Mitglieder zu c) – e) werden aufgrund von Vorschlägen aus dem Kreis der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen und der Koordinatoren und Koordinatorinnen der Organisationseinheiten der ZHV und der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen der Fachbereiche und Institute vom Kanzler oder von der Kanzlerin für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

Werden Verbesserungsvorschläge aus der Organisationseinheit eines Mitglieds des Ausschusses eingereicht, tritt dieses Mitglied zurück. Vom Kanzler oder von der Kanzlerin wird aus den vorliegenden Vorschlägen eine Vertretung (aus einer anderen Organisationseinheit) bestellt.

(3) Der Ausschuss tagt halbjährlich.

(4) Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Prüfung der Verbesserungsvorschläge

(1) Der Ausschuss für Verbesserungsvorschläge leitet die Vorschläge ggf. zur fachlichen Stellungnahme an sachkompetente Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Berichterstatter und Berichterstatterinnen) weiter. Die Stellungnahme soll innerhalb eines Monats erfolgen.

(2) Die Berichterstatter und Berichterstatterinnen werden ggf. zur Diskussion in den Ausschuss geladen.

5. Auswertung der Verbesserungsvorschläge

(1) Der Ausschuss für Verbesserungsvorschläge tagt nicht öffentlich.

(2) Er legt dem Kanzler oder der Kanzlerin einen Entscheidungsvorschlag über die Ablehnung oder über die Annahme der Vorschläge (einschließlich Art und Höhe der Prämie) vor.

(3) Die Einsendenden können zur Diskussion über ihre eigenen Vorschläge eingeladen werden.

(4) Der Ausschuss kann zusätzliche Hinweise für die Verwertbarkeit der Vorschläge geben.

(5) Er veröffentlicht jährlich eine Aufstellung der angenommenen Verbesserungsvorschläge im Intranet der HWR Berlin.

6. Entscheidung über Verbesserungsvorschläge

(1) Der Kanzler oder die Kanzlerin entscheidet abschließend über die Annahme (einschließlich Art und Umfang der Prämien) oder Ablehnung der Verbesserungsvorschläge und beauftragt die zuständigen Stellen mit der Realisierung der Verbesserungsvorschläge.

(2) Die Anonymität bei der Behandlung der Vorschläge wird aufgehoben, sobald ein Vorschlag angenommen worden ist.

7. Beschlussfassung, Protokoll

(1) Der Ausschuss für Verbesserungsvorschläge ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(3) Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

8. Prämien, Anerkennungen

(1) Für die zur Realisierung empfohlenen Verbesserungsvorschläge wird eine Geldprämie von bis zu 500,00 € gewährt. In Ausnahmefällen können auch Sachprämien oder Freizeitausgleich in angemessener Höhe gewährt werden. Für die Festsetzung der Prämien gelten folgende Kriterien:

- a) Nicht berechenbare Einsparungen (nach den Auswirkungen: gering, mittel, hoch, sehr hoch)
 - Erleichterungen für die Hochschulmitglieder
 - Arbeitserleichterung für die Dienstkraft
 - Arbeitssicherheit und Unfallschutz
 - Leistungssteigerung, Qualitätsverbesserung
 - sonstige organisatorische Verbesserungen
 - Umweltschutz, Rohstoffe, Energie
- b) Berechenbare Einsparungen
 - Einsparungen/Mehreinnahmen (einmalig/jährlich) abzüglich Ausgaben/Aufwendungen (einmalig/laufend).

(2) Vorschläge können auch prämiert werden, wenn sie zwar noch nicht durchführungsreif sind, aber zu Verbesserungen führen können.

(3) Nach Annahme der Vorschläge wird dem oder der Vorschlagenden durch den Kanzler oder die Kanzlerin ein Anerkennungsschreiben zugesandt; eine Durchschrift wird nach Einverständniserklärung des oder der Vorschlagenden zur Personalakte genommen. Studierenden wird das Anerkennungsschreiben durch den Präsidenten oder die Präsidentin ausgehändigt.

9. Prämienberechtigte, Rechtsanspruch

(1) Prämienberechtigt sind alle Mitglieder der Hochschule mit Ausnahme der Mitglieder des Ausschusses für Verbesserungsvorschläge.

(2) Auf die Anerkennung von Verbesserungsvorschlägen besteht kein Rechtsanspruch.

10. Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Die Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 16.09.2002 (Mitteilungsblatt Nr. 13/2002 vom 17.09.2002), zuletzt geändert am 17.10.2006, (Mitteilungsblatt Nr. 22/2006 vom 20.10.2006) außer Kraft.